

Die Aubinger Ehaftordnung von 1530

Ein Denkmal ländlicher Rechtsgeschichte im Landgericht Dachau

Von Herbert Liedl

»Vermerckt gemains dorffs zu Awbing durch mich Ulrichen Steger als hofmarch richter Echafft mit gemainer nachtperschaft wissen und willen, wie hernach vollgt Aufgericht doch alles auf verpessung und widerruffen Anno 1530«

Mit diesem Vorspruch leitete Ulrich Steger, Hofmarksrichter zu Aubing, seine Niederschrift eines der in Oberbayern nicht sehr zahlreich überlieferten Rechtskodizes von örtlich begrenztem Geltungsbereich, der sog. Ehaftordnungen,¹ ein.

Als Teile eines vielseitig geprägten, ländlichen Rechtslebens ermöglichen uns die Ehaftordnungen, deren materielle, wie formelle Inhalte regional stark variieren, höchst informative Einblicke in den altbayrischen Lebensalltag. Die Wurzeln des Ehaftrechtes reichen bis in das Mittelalter, seine Nachfolge findet es in den individuell gestaltbaren Bereichen des modernen Gemeinderechtes. Die Strafbewehrung der Vorschriften bis zur 72-Pfennig-Grenze ordnet das Ehaftrecht der niederen Gerichtsbarkeit zu – es ist die klassische, innere Rechtsordnung der Hofmarken schlechthin.

Bei der hier beschriebenen Aubinger Ehaftordnung² handelt es sich also nicht um einen Akt der Rechtsetzung oder der Rechtsprechung, sondern um die schriftliche Fixierung bereits bestehender, durch Übereinkunft der Dorfgemeinschaft als verbindlich anerkannter Verhaltensnormen. Die Präambel weist deutlich auf die Mitwirkung der »Gmain« bei der Gestaltung dieser hofübergreifenden Ordnung hin. Die Ehaftordnungen sind also ein wichtiges Glied in der Entwicklung zur gemeindlichen Selbstverwaltung.

Zum Ort der Handlung sei lediglich angemerkt, daß Aubing eines der größeren Dörfer³ an der südlichen Grenze des Landgerichtes Dachau und zur Zeit Stegers bereits seit rund 200 Jahren Hofmark des Klosters Ettal war. Als Pfarrort mit fünf Filialkirchen von Allach bis Laim kam ihm im westlichen Vorfeld Münchens zentrale Bedeutung zu.

Ohne dies ausdrücklich zu erwähnen, folgt Steger in seiner Aufzeichnung einer Abfolge, die wohl die Bedeutung der einzelnen Rechtsbereiche für die Dorfgemeinschaft widerspiegelt.

Der erste Teil darf als Flurordnung im weitesten Sinne verstanden werden, ist dort nicht nur die besitzhierarchisch sorgsam abgerufte Nutzung des Gemeineigentums an Grund und Boden⁴ geregelt, sondern auch die hieraus abgeleiteten Pflichten des Einzelnen.

Es folgen ausführliche Verfügungen über die ehaften Gewerbe, deren die Gemeinschaft zur Befriedigung über die Möglichkeiten der Selbstversorgung hinausgehender, kollektiver und individueller Bedürfnisse bedurfte. Einem Abschnitt über einige Amtspersonen in der Gmain folgt schließlich eine originelle Lösung von Verfahrens- und Kostenfragen.

Im Gegensatz zu anderen Ehaftordnungen finden wir in der Aubinger Niederschrift keine Aussage zur Gemeindeverfassung, wobei insbesondere das Bestellungsverfahren für die Funktionäre der Gmain von Interesse wäre, oder zum Verhältnis zwischen Gemeinde und Grundherrschaft, etwa dem Kloster Ettal.

Flurordnung

»Erstlich haben gemaine gepawrschaft ain gemain, genannt der Warnperg daselbs mat ain pawr mit dreyen madern . . . «

Große Sorgfalt verwendeten die Aubinger auf die Nutzung und Instandhaltung der gemeinschaftlichen Wiesen, Weiden, Felder und Gehölze. So war die Nutzung des oben erwähnten Grünlandes am Warnberg (einer ganz unbedeutenden Bodenerhebung) offenkundig am Viehbestand der »Rechtler« orientiert. Den Bauern standen drei, den Hubern zwei Mahden, den Lehnern und Söldnern je eine Mahd zu. Ein jeder hatte aber, solange er mähte, »dem von Ettal« zehn Pfennig zu zahlen.

Eine frühe Form eines uns heute bei öffentlichen Einrichtungen durchaus geläufigen Benutzungszwanges finden wir bei der Pferdeweide vor: »Item her haben Sy ainen besuch genannt der gross Besuch im Moss, nach des heiligen Creutztag treyben Sy vierzehn tag mit den Rossen darin. Umb solhen trib haben Sy von Hertzog Sigmunden hochloblicher gedechtnus brieflich urkund, und welher an Ursach nit hinein treybt gibt dem Richter LXXII Pfennig.« Der Hinweis auf eine Urkunde Herzog Sigmunds (1439 bis 1501, Herzog von Oberbayern – München 1460 bis 1467) ist nicht zuverlässig aufzuklären. Ein Zusammenhang mit einer von Herzog Sigmund im Jahr 1486 an die Aubinger Pfarrkirche St. Quirin⁵ verstitetes und mit 100 Gulden ausgestattetes Salve Regina mit Prozession scheint immerhin denkbar.

Von geringem wirtschaftlichem Wert scheint ein anderes, Ostermoos genanntes »gemain« gewesen zu sein, denn dieses hatten die Aubinger »wie Sy wollen miteinander ze niessen«.

Weiteren Anweisungen über die Benutzung kleinerer,

im Gemeineigentum befindlicher Fluren folgt das Verbot, im »weydach«, das wir uns als lohartiges Gehölz vorzustellen haben, »ausserhalb der vierer⁶ nichts hacken und sonnderlich kain Zawn holttz ze schneyden«. Zuwiderhandlung war mit 72 Pfennigen Strafe bedroht. Gleichwohl mußten die »Frid zein«, die Flurzäune also, an St. Georg (24. April) instandgesetzt sein. Wem dies nicht gelang, der zahlte ebenfalls 72 Pfennige an den Richter. Den Feldzäunen kam gerade wegen der nahen und wildreichen Aubinger Lohe große Bedeutung zu. Das Offenlassen der »Eschgatter« wurde daher mit zwei Pfennigen bestraft. Genauso teuer wurde es, wenn der Flurwächter »ain Schar genns im Traid« ergriff.

Auf Intentionen der Grundherrschaft scheint das Verbot zurückzugehen, Vieh auf die Felder zu treiben, solange dort der Zehent nicht abgefahren war. Der Zehent wurde als Holforderung der Grundherrschaft auf den Feldern liegengelassen, bis ihn der »Zehentner« (Zehentbauer) einfuhr. Es läßt sich gut vorstellen, daß die Aubinger Bauern, deren Schlitzohrigkeit auch Westenrieder noch aufgefallen war, diese Möglichkeit, ihr Vieh kostengünstig zu füttern, weidlich zu nutzen versuchten. Hierin mag auch der Grund zu sehen sein, weshalb in den meisten Dörfern der Flurschütz nur mit Zustimmung des Zehentners oder des Sedlhofbauern bestellt wurde.⁷

Die aus dem Rahmen unserer Ehaftordnung fallende Höchststrafe von einem Pfund Pfennigen war dem Fall vorbehalten, daß einer einen »fruchtpern pawm abhackt« auf den gemeineigenen Gründen. Dazu hatte er an den Fluraufseher, quasi als Prämie für die Meldung des Frevels, 32 Pfennige zu zahlen. Bei derart hochkarätigen Delikten war auch Allzumenschliches einkalkuliert, denn wie anders wäre es zu erklären, daß der Flurschütz seinerseits 32 Pfennige an den Richter zu zahlen hatte, wenn er »solchs verswig«?

Auch zur Beseitigung eines Baumes von eigenem Grund bedurften die Aubinger der Zustimmung des Gemeindevierers, die aber nur für unfruchtbare Bäume erteilt wurde, »und sunst nit«!

Das abschließende Kapitel der Flurordnung ist dem Verfahren mit den vom Flurschützen, dem Eschay, eingezogenen Pfändern gewidmet. Die Hauptaufgabe des Eschay bestand ja im Fernhalten des Viehs von den bebauten Feldern und vor allem dem Abhalten des Viehes der Nachbargemeinden vom Gmaingrund.⁸ Um der Amtsausübung des Eschay den nötigen Respekt zu verschaffen und wohl auch zur Sicherstellung der Strafgefälle konnte dieser außerhalb der hierfür freigegebenen Weideflächen angetroffenes Vieh kurzerhand pfänden. Das solcherart beschlagnahmte Vieh sollte von den Eigentümern gegen Erlag der Strafe innerhalb von vierzehn Tagen ausgelöst werden. Wer diese vierzehn Tage überzog, hatte an den Richter weitere 72 Pfennige und an den Eschay vier Kreuzer zur Buße zu zahlen.

Die ehaften Gewerbe

Ihrer Bedeutung für die Dorfgemeinschaft entsprechend, räumen die Ehaftordnungen den für die Versorgung unabdingbaren Gewerben breiten Raum ein. Um die Besetzung dieser Gewerbe zu gewährleisten, wurde ihnen ein öffentlich-rechtlicher Status zuerkannt, dessen wesentlicher Inhalt eine zunächst leistungsunabhängige Alimen-

*Die vier haben gemaine gewerkschaft
 Ein gemain, gemaine der herren
 In selb, mit ain pawm mit dreien
 graden. Ein Huber mit zweyen
 Am lehrer des ersten mit ainem,
 den amleuten mit zweyen; Und
 am Goldner mit ainem; Od lamm
 By maßen, gibt am yeglicher dem
 von berat*

E pfennig

*Der vier haben By ainem befrist, gemaine
 Der gross befrist im trost nach des
 heiligen Quintes tag, reychen By
 zweyzehn tag, mit den kessen dazim.
 Und solten reyb. zuden By von hiesiger
 Gmunden hochloblicher gedechtnus
 bepflicht bekünd, und wiler an
 versach mit künem reybte gibt dem
 dinsten*

legy R

Erste Seite der Aubinger Ehaftordnung von 1530.

BayHStA Abt. I, Kl Etral 63/1

tation war. Gemeinhin handelt es sich dabei um die Taferne, die Mühle, die Schmiede und das Bad, wobei der Wirt in dieser Gruppe fraglos das höchste soziale Ansehen genoß; meist war die Tafernengerechteste sogar an Hofbesitz gebunden.

In Aubing finden wir nur den Schmied und den Bader vor. Ein Wirt ist zwar seit 1504 belegt, doch hat es sich dabei – Bier war noch wenig verbreitet – um eine Weinwirtschaft gehandelt, die im Auftrag des Klosters Ettal, das in Südtirol umfangreiche Weingüter besaß, betrieben und daher nicht den Ehaften zugerechnet wurde. Eine Mühle gab es mangels eines geeigneten Gewässers nicht. Außerdem waren die zahlreichen Mühlen an der Würm nicht weit entfernt.

Der Bader

Die Ausführungen Stegers über den Bader beschränken sich im wesentlichen auf eine Zusammenstellung der Rechnisse, die dieser von den Gemeindegliedern zu fordern hatte und die hierfür zu erbringenden Leistungen. Am höchsten »veranlagt« waren auch hier die Bauern; jeder, der erwachsene Kinder hatte und dessen Söhne den »part schern«, gab 10 Kreuzer zu den drei Hochzeiten, nämlich Ostern, Pfingsten und Weihnachten, und »allwegen zwen Pfennig«. Der Huber gab wie der Bauer, der Söldner 10 Kreuzer und 6 Pfennig, der Lehner wie der

Söldner. Auch der Knecht, der den Bart scherte und die Dirn waren mit Kleinbeträgen dabei, gleichviel, ob sie in das Bad gingen oder nicht. Am wenigsten Arbeit machten offenbar der »menspueb« und die »diern«, denn diese wurden für ganze drei Kreuzer jährlich verarztet.

»Item hierumb sol pader das pad mit warmen Wasser und wol haytzen versehen, ainen guten Scherknecht hallten und dazue ainen schrepffer an der nachperschafft entgeltt versollndnen, auf das das pad mit Wasser wol versehen sei, darzu Laug haben, wer der begert, geben.« Die Kosten für die Holzversorgung hatte der Bader aus seinen Einnahmen zu bestreiten. Wurde er eines Verstoßes gegen diese Betriebsordnung überführt, war die Kasse des Richters um 72 Pfennige reicher. In einer Zeit, in der es auf dem flachen Land kaum private Badeeinrichtungen gab, sollte die Rolle des Baders nicht unterschätzt werden. Außerdem stellte er eine, wenn auch einfache, medizinische Versorgung sicher.

Ein gutes Geschäft scheint die Aubinger Badstube indessen nicht gewesen zu sein, denn aus anderen Quellen wissen wir, daß der Betrieb des öfteren »öd gelegen« hatte und die Aubinger selbst zu Blutegel und Barthobel greifen mußten.

Der Schmied

Einer der wichtigsten Handwerker des landwirtschaftlich orientierten Dorfes war zweifellos der Schmied. Sein Betrieb war allerdings Eigentum der Gmain. Die Bezahlung des Schmiedes unterschied sich insofern von der des Baders, als der Schmied seinen »Grundlohn« in natura, und zwar in Form von Lebensmitteln bezog. Das war eine solide Angelegenheit, denn Geldwertschwankungen konnten ihm insoweit gleichgültig sein:

»Item ain yeder pawr sol in die Echafft der Smidten jarlich geben ain metzen Korn ainen metzen Gersten und ainen Layb.« Mit letzterem war Käse gemeint, denn dies war die einzige Möglichkeit, Milch zu konservieren. Die Huber und Lehner hatten entsprechend weniger aufzubringen. Für die Söldner im Dorf mußte der Schmied zwar auch arbeiten, aber diese bezahlten nur Stücklohn in barer Münze.

Für seinen Naturallohn sollte der Schmied »das ganntz Jar machen, was zu ainem pflug gehört«. Alle übrigen Dienstleistungen des Schmiedes waren nach genau festgelegten Taxen bar zu entgelten. Den Bauern hatte er beispielsweise 100 Nägel zum Preis von 3 Kreuzern zu liefern. Wir erfahren aber auch von »Kloben, plech, zapfn und puchsen«.

Zahltag für den Schmiedslohn war an Martini, also nach der Ernte, wenn zu hoffen stand, daß die Bauern Geld hatten.

Andere Hilfspersonen der Gmain

Auf den Schmied folgt in unserer Ehaftordnung eine Gruppe von Helfern, die nicht das ganze Jahr über Beschäftigung fanden, »Huetter, Wachter, Kuppler und Eschay«.

Der Viehhüter fällt uns durch ein kompliziertes System der Entlohnung auf. Er bezog in ein- und zweiwöchigen Perioden wechselweise Geld und Naturallohn und zwar Lebensmittel, meist Käse. Die Höhe seines Salärs richtete sich nach Art und Anzahl des von ihm zwischen dem St.-

Georgs-Tag und Martini betreuten Viehes. Dies waren vornehmlich »Rynder, Melchkue, Jungkrynder und Saw«. Lämmer und Schweine, die nach Martini das Licht der Welt erblickten, brachten ihm im darauffolgenden Jahr noch keinen Lohn, »ausgenommen was erkaufft werden, sollen den Lon geben wie andere vich«.

Der Dienstbeginn des Wachters war nicht genau festgelegt, er nahm seine Tätigkeit auf, wenn man ihm »schafft und bevilcht zu wachen«. Seine Arbeit ging bis auf Michaeli. Dann bekam er von jedem Roß, das in den Ställen stand, 10 Pfennige, dazu von jedem Bauern einen ganzen und von den Lehnern einen halben Laib Käse.

Ebenfalls an der Zahl der Rösser bemaß sich das Entgelt für den Kuppler, den man natürlich nur für das liebe Vieh bemühte. Seiner Besoldung ist »ain pfennig Sunnwendt geltt« eigentümlich. Leider läßt Steger sich nicht weiter über die Zuchtterhaltung aus.

Vom Eschay, dem Flurwächter, war schon die Rede. Es scheint, daß der Eschay zumindest im Besitze einer kleinen Landwirtschaft gewesen ist, da ihm nach der Ehaftordnung gestattet war, für die Unterbringung des Pfandviehs Entgelt zu verlangen, von Aubingern am Tag zwei, in der Nacht vier Pfennige, ein »Auswendiger« hatte den doppelten Tarif zu zahlen.

Um dem Flurschütz seine Aufgabe zu erleichtern, schrieb die Ehaftordnung vor, daß die nördlich des Dorfes gelegenen Krautgärten ab dem Tag »unserer Lieben Frauen in der vasten⁹ vermacht und verfridt« werden mußten. Zuwiderhandlung kostete auch hier 72 Pfennige an den Richter.

Verfahren und Kosten

Unser Hofmarksrichter Steger scheint ein praktischer Mann gewesen zu sein. Zentrales Thema seiner Ausführungen zum Vollzug der Ehaftordnung, deren Wirkungsgrad ja wesentlich davon abhing, daß Verstöße auch geahndet wurden, war die Sorge um die Sicherstellung der freien Zehrung des Gerichtes an den Rechtstagen.¹⁰ Von vergleichbaren niederbayerischen Verhältnissen¹¹ wissen wir, daß die Frage nach dem Honorar für die beteiligten Personen (Richter, Schreiber, Schergen), das bisweilen aus wüstem Fressen und Saufen bestand, oft ausschlaggebend dafür war, ob ein Gericht aufgeboden werden konnte. Steger hatte sich in dieser Hinsicht »sambt der nachperschafft unns bederseyt miteinander veraint und vertragen«, daß die Kosten der »zerung von den wändeln und straff im Echafft puch begriffen bezallt werdn«. Aber auch für den, allerdings nicht sehr wahrscheinlichen Fall, daß die Aubinger ihrem Richter durch Wohlverhalten ein Schnippchen schlügen, war vorgesorgt: »Wo aber dieselben wändnl So weyt nit raychten, So sollen die nachperschafft dieselben zerung von anderm Irm einkommen selbs bezalln.«

Justiz hatte also für die Aubinger immer ihren Preis!

Anmerkungen:

¹ Der Begriff der Ehaft ist komplex und umfaßt außerordentlich vielgestaltige Sachverhalte. Eine gleichermaßen kurze, wie inhaltlich präzise Definition ist daher kaum möglich.

Für den vorliegenden Fall mögen die Erklärungen Schmellers hinreichen: ehaft = gesetzlich, gültig, wahrhaft, echt; Ehaftrecht = der Inbegriff, die Sammlung aller örtlichen Satzungen, Rechte und Pflichten einer Gemeinde und ihrer Glieder als solcher.

² BayHStA Kl. Ettal 63/1.

³ Pankraz *Fried* nennt in seiner »Herrschaftsgeschichte der Landgerichte Dachau und Kranzberg« für die Zeit um 1500 80 Anwesen, darunter 25 Höfe, wovon allein 19 dem Kloster Ettal gehörten, 4 Huben und 3 Lehen, der Rest waren Sölden.

⁴ Für einzelne Grundstücke in Aubing bestehen noch heute Gemeindennutzungsrechte zugunsten des jeweiligen Eigentümers an dem mit der Eingemeindung 1942 auf die Stadt München übergegangenen gemeindlichen Grundbesitz, zu deren Löschung aus dem Grundbuch sich die Begünstigten nur zögernd bereit finden.

⁵ St. Quirin war 1422 vor der Schlacht bei Alling niedergebrannt und nach dem Wiederaufbau 1480 neu konsekriert worden.

⁶ Vierer = Obleute, Gemeindeführer, benannt nach ihrer Anzahl.

⁷ In der Aubinger Ehaftordnung ist dies allerdings nicht erwähnt.

⁸ Die Aubinger Gründe zogen sich über Langwied und Lochhausen weit nach Norden bis gegen die Olchinger, Estinger und Graßfinger Gründe.

⁹ = Schmerzhafter Freitag (Freitag vor Palmsonntag).

¹⁰ Auch Ehaft-Taidinge.

¹¹ J. *Wegertseher*: »Die Ehaft zu Wegscheid«, Mitteilungen des Verbandes für Flurnamensforschung in Bayern e.V., Nr. 1-3, München 1971.

Literaturhinweise:

Eisenbrand, Th.: Ehaftordnungen im Hochstift Eichstätt. Feuchtwangen 1938.

Wilhelm, R.: Rechtspflege und Dorfverfassung nach niederbayerischen Ehaftordnungen vom 15. bis 18. Jahrhundert, Landshut 1954.

Lieberich, H.: Das ländliche Handwerk in Altbayern, Mitt. f. d. Archivpflege in Oberbayern Nr. 27, München 1947.

Anschrift des Verfassers:

Herbert Liedl, Kunreuthstraße 40, 8000 München 60